

E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

Die Bank kann von dem gutgläubigen Zahlungsempfänger die irrtümliche Zuvielüberweisung nicht im Wege der Nichtleistungskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB) herausverlangen (im Anschluss und in Ergänzung zu BGH WM 1986, 1381). (Amtlicher Leitsatz)

BGB § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2

BGH, Urt. v. 29.4.2008 – XI ZR 371/07 (LG Bonn)¹

I. Bedeutung für Studenten, Fallkonstellation

Das private Bankrecht bietet eine Fülle klassischer privatrechtlicher Fragestellungen schuld- und bereicherungsrechtlicher Herkunft, die sich wegen ihrer ungewohnten Einkleidung besonders zur Wiederholung im Rahmen der Examensvorbereitung eignen. Vereinfacht man den vorliegenden Fall, geht es im Kern um einen Bereicherungsausgleich im Dreipersonenverhältnis: Ein Käufer wies die klagende Bank an, den „Teilbetrag einer Schlussrate“ des der Verkäuferin geschuldeten Kaufpreises zu überweisen. Die Bank, die das Geschäft auch finanziert und wohl deshalb Kenntnis von der Höhe der insgesamt geschuldeten Raten hatte, überwies versehentlich die volle Schlussrate. Erst nach der Gutschrift auf ihrem Konto erhielt die beklagte Verkäuferin ein Schreiben des Käufers, in welchem dieser ankündigte, den – aus seiner Sicht noch offenen – Teilbetrag wegen Mängeln zurückzuhalten. Die Bank forderte den zuviel überwiesenen Betrag auf der Grundlage einer Nichtleistungskondiktion direkt von der Verkäuferin zurück. Das LG Bonn und der BGH haben die Klage abgewiesen. Sie meinen, der Bereicherungsausgleich habe sich entlang der Leistungsbeziehungen zu vollziehen.

II. Wiederholung: Der Bereicherungsausgleich im Dreieck

Ein bereicherungsrechtliches Dreipersonenverhältnis ist typischerweise dadurch gekennzeichnet, dass ein Anweisender (hier: der Käufer) einem Anweisungsempfänger (hier: die beklagte Verkäuferin) vermittelt durch den Angewiesenen (hier: die klagende Bank) etwas zukommen lässt.² Es entspricht inzwischen herrschender Lehre und Rechtsprechung, den Bereicherungsausgleich in einem solchen Dreieck auf der Basis der jeweiligen Leistungsbeziehung abzuwickeln.³ Das bedeutet, Rückforderungsansprüche existieren nur zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger bzw. zwischen Anweisendem und Angewiesenem. Dafür spricht, dass bei dieser Lösung jede Partei ausschließlich mit den Einwendungen und mit dem Insolvenzrisiko desjenigen Partners belastet ist, mit welchem sie freiwillig in ein Vertragsverhältnis getreten ist. Auf den vorliegenden Fall angewandt hieße das: Die Bank könnte nicht gegen die Verkäuferin vorgehen, weil diese

Parteien nicht in einer Leistungsbeziehung stehen. Stattdessen wäre es an dem Käufer, von seiner Bank die Stornierung der Überweisung zu verlangen. Der Bank stünde im Gegenzug ein Bereicherungsanspruch gegen ihren Kunden, den Käufer, zu. Dieser wäre auf Herausgabe etwa erlangter Vorteile aus dem Zahlungsvorgang gerichtet.⁴

Dieser Grundsatz gilt freilich nicht ohne Ausnahme. Hat der Anweisende überhaupt keine Anweisung erklärt oder lässt sich ihm diese jedenfalls nicht zurechnen, etwa weil er minderjährig ist, steht dem Angewiesenen eine sogenannte Direktkondiktion gegen den Anweisungsempfänger zu. Er darf mithin das Geleistete auf der Grundlage einer Nichtleistungskondiktion unmittelbar von dem Empfänger der Leistung zurückfordern. Davon war wohl die klagende Bank ausgegangen, als sie einen Prozess gegen die Verkäuferin anstrebte.

Eine Direktkondiktion ist immer dann vorzugswürdig, wenn der nur angeblich Anweisende davor geschützt werden soll, sich mit dem von ihm nicht zurechenbar veranlassten Zahlungsvorgang auseinandersetzen zu müssen.⁵ Eine solche Auseinandersetzung ist für den Anweisenden nämlich mitunter aufwendig: Kann die Bank von ihrem Kunden die Herausgabe von Vorteilen aus dem irrtümlich durchgeführten Zahlungsvorgang verlangen, wird sie nicht nur einen solchen Anspruch im Regelfall im Kontokorrent⁶ mit dem Stornoverlangen des Kunden verrechnen, sodass dieser die Last der Klage gegen seine Bank trägt. Hinzu kommt, dass der anweisende Kunde sich in der prozessual ungünstigen Situation befindet, über die Einzelheiten des Valutaverhältnisses mit dem Anweisungsempfänger (im vorliegenden Fall: über etwaige Mängel des Kaufvertrages) mit einer außen stehenden Partei streiten zu müssen.

III. Der Argumentationsgang des Gerichts

Der BGH hat die typischen Fallkonstellationen durchgemustert, in welchen man die Direktkondiktion des Angewiesenen gegen den Anweisungsempfänger zulässt: das Fehlen einer Anweisung, ihre Fälschung oder Verfälschung, die Geschäftsunfähigkeit oder die fehlende Vertretungsmacht des Anweisenden. Für diese Fälle folgt das Gericht der überwiegenden Ansicht, wonach ein etwa entstandener Rechtschein auf der Seite des Überweisungsempfängers dem angeblich Anweisenden nicht zugerechnet werden kann.

Dem stellt das Gericht den Widerruf einer Überweisung entgegen. In diesem Fall lehnt die herrschende Meinung eine Direktkondiktion zu Recht ab, wenn dem Anweisenden der einmal in Gang gebrachte Zahlungsvorgang analog §§ 170-173 BGB zugerechnet werden kann.⁷

Die im vorliegenden Fall gegebene Zuvielüberweisung setzt der BGH in eins mit dem Widerruf der Überweisung. In beiden Fällen habe der Überweisende immerhin einen Zah-

¹ <http://www.bundesgerichtshof.de/> [23.09.2008].

² Hierzu demnächst *Grigoleit/Auer*, Beck'sches Examinatorium, Bereicherungsrecht.

³ Zum Folgenden statt aller *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, 13. Aufl. 1994, § 70 II.

⁴ Hierzu im Einzelnen unten V.

⁵ *Larenz/Canaris* (Fn. 3), § 70 IV 2b.

⁶ Hierzu *Langenbucher*, in: Münchener Kommentar zum HGB, 2. Aufl. 2009, § 355 Rn. 3 ff.

⁷ Zu den Einzelheiten *Canaris*, JZ 1987, 201; *Lorenz*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2007, § 812 Rn. 51.

lungsvorgang angestoßen. Ergänzend weist das Gericht darauf hin, bei Zulassung einer Direktkondition werde das schutzwürdige Vertrauen des Empfängers beeinträchtigt, der sich darauf verlasse, eingehende Zahlungen endgültig behalten zu dürfen. Die Belange der überweisenden Bank hätten demgegenüber zurückzutreten.

IV. Kritik

Die Entscheidung greift zu kurz. Auf die Interessen des Empfängers kann die Ablehnung einer Direktkondition der Bank schon deshalb nicht gestützt werden, weil sich dessen Schutz über § 818 Abs. 3 BGB verwirklichen lässt.⁸ Dürfte er sich gutgläubig darauf verlassen, den eingehenden Betrag behalten zu dürfen, ist er entreichert. Ist der Empfänger dagegen im Sinne des § 819 Abs. 1 BGB bösgläubig, ist nicht einzusehen, warum er der Bank das empfangene Buchgeld nicht herausgeben soll.

Zu wenig Gewicht misst die Entscheidung den Belangen des angeblich Anweisenden zu. Mit dem farblosen Hinweis auf das „Veranlassungsprinzip“⁹ und eine „näher-dran-Betrachtung“¹⁰ werden dessen Interessen denjenigen des Zahlungsempfängers untergeordnet. Das belastet den angeblich Anweisenden unabhängig von der Schutzwürdigkeit des Zahlungsempfängers mit der Last, die Zahlung von der Bank zurückzuholen (s. o. II. am Ende), obgleich die Zulassung der Direktkondition mit Blick auf den durch § 818 Abs. 3 BGB gewährleisteten konkreten Vertrauensschutz die viel flexiblere Lösung bietet.¹¹ Mit dem Entreicherungsseinwand aus § 818 Abs. 3 BGB hat sich das Gericht freilich überhaupt nicht auseinandergesetzt.¹² Das Veranlassungsprinzip, auf welches der BGH seine Entscheidung stützt, ist viel zu radikal, an seine Stelle hat die zutreffende Ansicht in der Literatur längst das Risikoprinzip gesetzt.¹³ Wer nämlich nichts weiter tut, als ein korrektes Angebot zum Abschluss eines Überweisungsvertrages abzugeben, hat das Risiko einer Fehlüberweisung nicht zurechenbar erhöht.¹⁴ Anders ist es, wenn der Überweisende einen eigenständigen Rechtsscheintatbestand gesetzt, beispielsweise seine Überweisung angekündigt hat. Ob im vorliegenden Fall davon auszugehen war, etwa weil infol-

ge des Eingangs von Raten in stets gleicher Höhe mit der Ankündigung einer Minderzahlung zu rechnen gewesen wäre,¹⁵ ist Tatfrage.

V. Zum Weiterdenken

Schwierige Fragen stellen sich, wenn es um die praktischen Folgen der Ansicht der Rechtsprechung für das Verhältnis des angeblich Anweisenden zu seiner Bank geht. Das Gericht geht davon aus, diese könne nur die Abtretung eines Bereicherungsanspruchs des angeblich Überweisenden gegen den Zahlungsempfänger verlangen.¹⁶ Immerhin, so der Gedankengang, hat der Zahlungsempfänger die Schlussrate vollständig erhalten, die – möglicherweise – darauf gerichtete Forderung des Zahlungsempfängers gegenüber dem Überweisenden ist mithin erloschen. Den Wert dieses Erlangten kann der angeblich Überweisende kondizieren, wenn für diesen Empfang kein Rechtsgrund bestand. Im vorliegenden Fall hieße das: wenn tatsächlich Mängel vorlägen, welche den Käufer zur Minderung der Schlussrate berechtigt hätten. *Canaris* hat dem entgegengehalten, der Anspruch der Bank gegen den Anweisenden richte sich mitnichten auf die Abtretung eines etwaigen Bereicherungsanspruchs. Stattdessen geht *Canaris* von einer Rückgriffskondition der Bank gegenüber ihrem Kunden aus: Ist im Valutaverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Anweisendem eine Forderung erloschen, hat der Anweisende zunächst einmal die Befreiung von einer Verbindlichkeit erlangt. Das führt nach § 818 Abs. 2 BGB nicht zu einem Anspruch auf Abtretung, sondern zu Wertersatz in Höhe der getilgten Forderung.¹⁷ Zu einer Kondition der Kondition, von welcher das Gericht als Regelfall ausgeht, kommt es nur, wenn die Forderung im Valutaverhältnis nicht bestand. Über diese Frage, ob mithin die Forderung im Valutaverhältnis bestand und ob ihr Einreden entgegengehalten werden können, sollte sich der Schuldner aber mit dem Zahlungsempfänger auseinandersetzen dürfen, nicht mit seiner Bank.

Prof. Dr. Katja Langenbucher, Frankfurt a.M.

⁸ *Canaris*, JZ 1987, 201 (202); *Langenbucher*, in: Lorenz (Hrsg.), Festschrift für Andreas Heldrich, 2005, S. 285 (290); *Lorenz* (Fn. 7), § 812 Rn. 51.

⁹ Rn. 14 der Entscheidung.

¹⁰ Rn. 17, 24 der Entscheidung.

¹¹ Hierzu bereits *Canaris*, JZ 1987, 201 (202); s. a. *Lieb*, in: Festschrift 50 Jahre BGH, S. 547 (552); *Lorenz* (Fn. 7), § 812 Rn. 51; *Wendehorst*, in: *Bamberger/Roth*, 2. Aufl. 2008, § 812 Rn. 166; wie der BGH aber *Hopt*, in: *Baumbach/Hopt*, HGB, 33. Aufl. 2008, (7) *BankGesch C/19*; *Nobbe*, WM Sonderbeilage 4/01, 8; *Schimansky*, in: *Schimansky u.a.* (Hrsg.), *Bankrechtshandbuch*, 3. Aufl. 2007, § 50 Rn. 19.

¹² Fernliegend deshalb die Erwägungen in Rn. 25: Typischerweise wäre der Empfänger hier entreichert und deshalb gerade keiner Direktkondition ausgesetzt.

¹³ *Lorenz* (Fn. 7), § 812 Rn. 51.

¹⁴ Zu Recht krit. *Lorenz*, LMK 264831.

¹⁵ So *Lorenz*, LMK 264831.

¹⁶ Rn. 26 der Entscheidung.

¹⁷ *Canaris*, JZ 1987, 201 (202); so auch *Lorenz*, LMK 264831.